

„Zugänglichmachen“ und „öffentliches Begehen“ als Tathandlungen im Medienstrafrecht

Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 6*

Von Prof. Dr. Manfred Heinrich, Kiel

Die in medienstrafrechtlich relevanten Strafnormen neben dem „Verbreiten“ mit Abstand am häufigsten genannten Tathandlungen sind die des „Zugänglichmachens“ und des „öffentlich“ Begehens. Wie schon beim „Verbreiten“¹ erscheint es nutzbringend, unabhängig von der Betrachtung der einschlägigen Delikte auch diese Begehensformen in tatbestandsübergreifender Weise bereits vorab zu behandeln, um die daraus zu erlangenden Erkenntnisse bei der Betrachtung jener Delikte dann als ohne Weiteres abrufbar zugrunde legen zu können.

Dabei ist zu beachten, dass im Zuge der Umgestaltung bzw. Neufassung der §§ 130, 130a, 131, 184 ff. StGB durch das 49. StÄG² der Gesetzgeber erst unlängst (im Januar 2015) auch Änderungen im Hinblick auf die Formulierung der jeweils einschlägigen Tathandlungen vorgenommen hat, etwa durch Streichung der bisher vom Gesetz als Beispiele für ein „Zugänglichmachen“ genannten Begehensformen des Ausstellens, Anschlagens und Vorführens in §§ 130 Abs. 2, 130a Abs. 1 und 2, 131 Abs. 1, 184 Abs. 1, 184a, 184b Abs. 1, 184c Abs. 1 StGB a.F. sowie insbesondere durch Ersetzen der Formel von der „Verbreitung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste“ in §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, 131 Abs. 2, 184d StGB a.F. durch diejenige vom Zugänglichmachen einschlägiger Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien in §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, 130a Abs. 3, 131 Abs. 1 Nr. 2, 184d StGB n.F. Grundlage der nachfolgenden Darstellung ist selbstverständlich die neue Gesetzeslage, soweit dem Verständnis förderlich, erfolgen aber auch Hinweise auf die vorherige Regelung.

* Dieser Beitrag ist der sechste einer Reihe von Beiträgen des Autors zum Medienstrafrecht, die sukzessive in der ZJS erscheinen. Der erste und der vierte Beitrag – zu Besonderheiten der Verjährung im Presse-, Rundfunk- und Telemedienstrafrecht – finden sich in ZJS 2016, 17 und 414. Der zweite und der dritte Beitrag – in ZJS 2016, 132 und 297 – widmen sich der Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB. In dem vorhergehenden fünften und diesem sechsten Beitrag der Reihe sollen nun besonders wichtige, in medienstrafrechtlichen Tatbeständen immer wiederkehrende Tathandlungen in tatbestandsübergreifender Weise dargestellt werden – nach dem „Verbreiten“ in ZJS 2016, 569 nunmehr das „Zugänglichmachen“ und das „öffentliche“ Begehen. Auf dieser Grundlage wird sich dann in weiteren Beiträgen die Darstellung einzelner medienstrafrechtlich relevanter Tatbestände (zunächst aus dem Bereich der Staats- und Friedensschutzdelikte) anschließen, die als Tathandlungen zu allermeist – nur bzw. gerade auch – das Verbreiten, Zugänglichmachen und/oder öffentliche Begehen nennen.

¹ Ausführlich hierzu M. Heinrich, ZJS 2016, 569.

² 49. StÄG v. 21.1.2015 = BGBl. I 2015, S. 10 ff., in Kraft seit 27.1.2015.

I. Das Zugänglichmachen

In zahlreichen medienstrafrechtlich relevanten Tatbeständen³ (aber auch vereinzelt in nicht-tatbestandlichen Regelungen⁴) findet sich die Tathandlung des „Zugänglichmachens“ – zumeist neben der des „Verbreitens“⁵, nicht selten aber auch insoweit für sich alleine stehend⁶.

Meist geht es dabei um das Zugänglichmachen von Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB⁷, häufig darum, diese „öffentlich“ bzw. „der Öffentlichkeit“ zugänglich zu machen⁸ oder aber in der Absicht zu handeln, dies zu tun⁹. In einer Reihe von Fällen knüpft das Gesetz jedoch auch daran an, dass der Täter die Schriften „einer anderen Person“ zugänglich macht¹⁰ bzw. „einer Person unter achtzehn Jahren“¹¹ oder „an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann“¹². Das Zugänglichmachen der Schrift gegenüber „der Öffentlichkeit“ (hierzu nachfolgend 1.) und gegenüber „einer Person unter achtzehn Jahren“ (zu den Fällen „einfachen“ Zugänglichmachens vgl. unten 2.) stehen dabei bisweilen auch alternativ nebeneinander¹³.

Von Bedeutung ist nunmehr aber auch das „mittels Rundfunk oder Telemedien“ erfolgende Zugänglichmachen von

³ Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten siehe auch §§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG.

⁴ Wie in §§ 74d Abs. 4, 194 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 StGB.

⁵ So in §§ 86 Abs. 1, 130 Abs. 2 Nr. 1, 130a Abs. 1, 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a, b, 184 Abs. 1 Nr. 9, 184a S. 1 Nr. 1, 184b Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1, 202c Abs. 1 StGB, § 23 JMStV und § 108b Abs. 1 Nr. 2 lit. b UrhG.

⁶ Vgl. §§ 91 Abs. 1 Nr. 1, 130 Abs. 2 Nr. 2, 130a Abs. 3, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 184 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 201 Abs. 1 Nr. 2, 201a Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 StGB, §§ 27 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG.

⁷ So in §§ 86 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 1, 130 Abs. 2 Nr. 1, 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a, b, 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9, 184a S. 1 Nr. 1, 184b Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB und auch in §§ 74d Abs. 4, 194 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 StGB.

⁸ Vgl. §§ 74d Abs. 4, 194 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 StGB („öffentlich“), § 86 Abs. 1 StGB („öffentlich in Datenspeichern“, speziell hierzu unten im Text 1. d) sowie §§ 130 Abs. 2 Nr. 1, 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a, 184a S. 1 Nr. 1, 184b Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB („der Öffentlichkeit“).

⁹ So in § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB.

¹⁰ § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

¹¹ §§ 130 Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b, 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

¹² § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

¹³ So in §§ 130 Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a, b StGB.

Inhalten (volksverhetzender, straftatanleitender, gewaltdarstellender, pornografischer oder beleidigender Art), wie es erst kürzlich durch das 49. StÄG¹⁴ in einer Reihe von Tatbeständen¹⁵ – unter Ersetzung des zuvor dort relevanten „Verbreitens von Darbietungen“¹⁶ – verankert wurde (näher hierzu unten 3.). Auch hier geht es wieder darum, dass die Inhalte „der Öffentlichkeit“¹⁷ bzw. „einer Person unter achtzehn Jahren“¹⁸ oder nur einfach „einer anderen Person“¹⁹ zugänglich gemacht werden (zum Verhältnis dieses neuen „Zugänglichmachens von Inhalten“ zu dem in den einschlägigen Delikten ebenfalls enthaltenen „Zugänglichmachen von Schriften“ vgl. unten 3. a).

Bisweilen finden sich aber auch Fälle des Zugänglichmachens, die nicht eine „Schrift“ oder einen „Inhalt“ betreffen (vgl. unten 4.), wie beim Zugänglichmachen einer „(Ton-) Aufnahme“ (§ 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB), einer „Bildaufnahme“ (§ 201a Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 StGB), von „Passwörtern oder sonstigen Sicherungscodes“ bzw. „Computerprogrammen“ (§ 202c Abs. 1 StGB), von „Angeboten“ (§ 23 JMStV), eines „Trägermediums“ (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG) oder „eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes“ (§ 108b Abs. 1 Nr. 2 lit. b UrhG).

1. Das Öffentlich-zugänglich-Machen von Schriften

Die meisten Delikte, in denen die Tathandlung des „Zugänglichmachens“ von Schriften aufscheint, stellen explizit (nur oder auch) das Öffentlich-zugänglich-Machen (§ 86 Abs. 1 StGB) bzw. – seit der Neufassung durch das 49. StÄG²⁰ das Der-Öffentlichkeit-zugänglich-Machen (§§ 130 Abs. 2 Nr. 1, 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a, 184 Abs. 1 Nr. 9, 184a S. 1 Nr. 1, 184b Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB) unter Strafe. Dabei ist ein sachlicher Unterschied zwischen den beiden Formulierungen nicht gemeint; mit den Worten „der Öffentlichkeit zugänglich machen“ wollte der Gesetzgeber des 49. StÄG – wohl angesichts dessen, dass insbesondere im Schrifttum²¹ insoweit (sprachlich alles andere als korrekt²²) mitunter auch von „öffentlichem Zugäng-

lichmachen“ die Rede war, – lediglich klarer zum Ausdruck bringen („zur besseren Verdeutlichung“), dass nicht etwa der Akt des Zugänglichmachens als solcher „öffentlich“ geschehen muss²³. Im Folgenden soll der Einfachheit halber i.d.R. nur vom Öffentlich-zugänglich-Machen gesprochen werden.

a) Das Zugänglichmachen einer Schrift

Unter „Zugänglichmachen“ einer Schrift ist nach gängiger Auffassung das Ermöglichen der sinnlichen Wahrnehmung ihres Inhalts zu verstehen²⁴. Anders als beim „Verbreiten“²⁵ ist eine körperliche Weitergabe nicht nötig²⁶. Erfasst ist damit – anders als dort²⁷ – neben dem bereits im Beispielskatalog des § 74 Abs. 4 StGB explizit genannten²⁸ Ausstellen, Anschlagen und Vorführen einer Schrift²⁹ auch das Vorlesen eines Textes, das Vorzeigen eines Bildes, das Auslegen einer Neuerscheinung in einer Buchhandlung, das Aushängen einer Zeitung im Schaukasten des Verlagshauses oder das Führen eines (beleidigenden) Aufklebers am Auto; ebenso ist das Abspielen einer Tonaufnahme, das Ausstrahlen eines Ton- oder Bilddokuments über Rundfunk oder Fernsehen sowie das Anzeigen einer Datei auf dem Monitor zwar nicht als „Verbreiten“³⁰, sehr wohl aber als „Zugänglichmachen“ zu begreifen³¹.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob damit – über den inhaltlichen Zugang hinaus – auch die Gelegenheit zu körperlichem Zugriff auf die Schrift verbunden ist³², wie zwar beim

widrige Zueignungsabsicht geht, sondern um die Absicht rechtswidriger Zueignung.

²³ Vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 24: „nicht das ‚Zugänglichmachen‘ geschieht öffentlich“.

²⁴ Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, 2. Aufl. 2012, Rn. 291; siehe auch B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 172; Steinmetz, in: Joecks/Miesbach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 86 Rn. 36; Eisele (Fn. 21), 6/10.

²⁵ Zur dortigen Situation M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (571 f.).

²⁶ Derksen, NJW 1997, 1878 (1881); B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 172.

²⁷ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (570, 571).

²⁸ Der Verzicht auf diese Beispiele in der Neufassung der durch das 49. StÄG geänderten Delikte (vgl. §§ 130 Abs. 2 Nr. 1, 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a, 184 Abs. 1 Nr. 9, 184a S. 1 Nr. 1, 184b Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB) ist insoweit ohne Bedeutung, diente er doch nur der „redaktionellen Bereinigung“ (BT-Drs. 18/2601, S. 24).

²⁹ BT-Drs. 18/2601, S. 24: „beispielhaft aufgeführte Formen des ‚Öffentlich-Zugänglichmachens‘“.

³⁰ Näher M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (570 f.).

³¹ Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 292; Eisele (Fn. 21), 6/10; a.A. zum Vorlesen Mitsch, Medienstrafrecht, 2012, 3/25; speziell zur Anzeige am Monitor Walther, NStZ 1990, 523; Sieber, JZ 1996, 494 (495); OLG Stuttgart NStZ 1992, 38.

³² Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 291; ausführlich Laubenthal, Handbuch Sexualstrafrecht, Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 2012, Rn. 942 ff. (943, 945); Eisele,

¹⁴ Wie Fn. 2.

¹⁵ Nämlich den §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 2, 130a Abs. 3, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 184d Abs. 1 S. 1 StGB, aber auch in der nicht-tatbestandlichen Norm des § 194 Abs. 1 S. 2 StGB (nicht jedoch in § 194 Abs. 2 S. 2 StGB).

¹⁶ Näher hierzu bereits M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (585 f.).

¹⁷ §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 2, 130a Abs. 3, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b, 184d Abs. 1 S. 1, 194 Abs. 1 S. 2 StGB.

¹⁸ §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 2, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a StGB.

¹⁹ § 184d Abs. 1 S. 1 StGB.

²⁰ Vgl. Fn. 2.

²¹ Vgl. nur Derksen, NJW 1997, 1878 (1881); Eisele, Computer und Medienstrafrecht, 2013, 6/39; B. Heinrich, in: Wandtke/Ohst (Hrsg.), Medienrecht, Bd. 4, 3. Aufl. 2014, Rn. 174; aber auch der Gesetzgeber formuliert gelegentlich so, vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 2, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG.

²² Dies erinnert an die sprachliche Klippe des § 242 Abs. 1 StGB, bei dem es anerkanntermaßen nicht um eine rechts-

Anschlagen eines Plakats oder Führen eines Aufklebers³³, nicht aber notwendig auch beim Vorlesen eines Buches oder beim Vorführen eines Filmes und gewiss nicht beim Ausstrahlen über Rundfunk oder Fernsehen. Das „Zugänglichmachen“ im hier beschriebenen Sinne ist nicht in eins zu setzen mit dem im Verbreitensbegriff enthaltenen, in der Sache dementsprechend enger umrissenen Erfordernis des „Körperlich-zugänglich-Machens“³⁴. Vom „Zugänglichmachen von Schriften“ erfasst ist damit ohne Weiteres auch der im heutigen Mediengeschehen besonders bedeutsame Fall, dass inkriminierte Inhalte im Internet zum Abruf bereitgestellt werden³⁵ (zum Verhältnis zur Tathandlungsvariante des „Zugänglichmachens von Inhalten mittels Rundfunk oder Telemedien“ in einigen Delikten vgl. noch unten 3. a).

Ob auch das Setzen von *Hyperlinks* ein täterschaftliches Zugänglichmachen darstellt³⁶, ist strittig, da die betreffenden Inhalte, auf die verwiesen wird, sich nicht im Herrschaftsbe- reich des Verweisenden befinden, so dass nur eine Beihilfe- handlung anzunehmen sei³⁷; richtigerweise wird man jedoch ein Zugänglichmachen, ohne dass es auf jenes Herrschaftskri- terium ankäme – welches das Zugänglichmachen sachwidrig auf den Fall des Bereithaltens im Sinne des § 7 Abs. 1 TMG reduzierte – stets dann anzunehmen haben, wenn der Linkset- zer die betreffenden Inhalte in das eigene „Angebot“ mit einbezieht, sie sich also zu eigen macht³⁸.

Ohne Bedeutung ist, ob auch wirklich jemand Kenntnis von dem zugänglich gemachten Inhalt erlangt; es genügt vielmehr, wenn jemandem die konkrete Möglichkeit eröffnet wird, sich – entgeltlich oder unentgeltlich – Kenntnis zu verschaffen³⁹. Ausreichend ist bereits die nur kurzfristige Ermöglichung der Kenntnisnahme⁴⁰, wobei die betreffende Zeitspanne aber ausgedehnt genug sein muss, um auch tat-

sächlich Kenntnis erlangen zu können; ein bloßes „Auf- blitzenlassen“ genügt also nicht.

All dies gilt auch für das Zugänglichmachen von *Daten- speichern* – zur Erinnerung: ebenfalls „Schriften“ im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB – über das Internet; um mit dem BGH zu sprechen: „Ein Zugänglichmachen liegt bereits dann vor, wenn eine Datei zum Lesezugriff ins Internet gestellt wird. Hierfür reicht die bloße Zugriffsmöglichkeit aus; nicht erfor- derlich ist, dass auch ein Zugriff des Internetnutzers er- folgt“⁴¹. Erforderlich ist freilich auch hier, dass tatsächlich jemand hätte zugreifen können – was nicht der Fall ist, wenn Inhalte auf einem Internet-Server gespeichert, die nötigen Zugangsdaten (die URL⁴²) aber (noch) niemandem mitgeteilt wurden, oder wenn die soeben gespeicherten Dateien unver- züglich wieder gelöscht werden.

Das Zurverfügungstellen eines Internetzugangs als sol- ches (sei es durch den Internetprovider oder schlicht durch eine Person, die jemand anderen ihren PC benutzen lässt) ist – im Zuge entsprechender teleologischer Reduktion – nicht als Zugänglichmachen im Sinne der Verbreitungsdelikte zu werten (Gedanke der Sozialadäquanz)⁴³, selbst wenn es im Einzelfall im Wissen darum geschieht, dass der Nutzer ent- sprechende Inhalte aufsuchen wird. Ebenso wenig ist ein (öffentliches) Zugänglichmachen gegeben, wenn jemand nur sein W-LAN nicht hinreichend absichert, so dass – ohne sein Wissen – Dritte sich dies zum Online-Stellen inkriminierter Inhalte über diesen Internet-Zugang zunutze machen⁴⁴.

b) Das Öffentlich-zugänglich-Machen

Öffentlich (bzw. – gleichbedeutend – *der Öffentlichkeit*, vgl. oben vor a) zugänglich wird eine Schrift stets dann gemacht, wenn ihr Inhalt „einem größeren, individuell nicht feststellba- ren oder durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis“ zur Kenntniserlangung dargeboten wird⁴⁵, jedenfalls immer dann also, wenn unbestimmt viele Personen

in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 184 Rn. 16.

³³ Vgl. bereits M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (571).

³⁴ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (570 f.).

³⁵ Vgl. nur Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 292; B. Hein- rich (Fn. 21), Rn. 173; Eisele (Fn. 21), 6/10, 6/39, 6/101, 6/126.

³⁶ So etwa BGH NJW 2008, 1882 (1883 f.); OLG Stuttgart MMR 2006, 387 (388); Eisele (Fn. 21), 6/39.

³⁷ So etwa Hörnle, NJW 2002, 1008 (1010); dies., in: Joecks/ Miebach (Fn. 24) § 184 Rn. 48; LG Karlsruhe MMR 2009, 418 (419); Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 232, 246; siehe auch Löhnig, JR 1997, 496 (497): Der Linksetzer mache die Zielseite nicht selbst zugänglich, er gebe „nur Informationen über ihre Adresse im Netz“.

³⁸ So etwa BGH NJW 2008, 1882 (1883 f.); kritisch gegen- über diesem Kriterium (jedenfalls bei §§ 86, 86a StGB) aber OLG Stuttgart MMR 2006, 387 (388); wie hier letztlich auch Eisele (Fn. 21), 3/15.

³⁹ B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 172 f.; Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 28; Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kom- mentar, 63. Aufl. 2016, § 184 Rn. 10; Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 16.

⁴⁰ B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 172; siehe auch Fischer (Fn. 39), § 184 Rn. 10: „für kurze oder längere Zeit“.

⁴¹ BGHSt 47, 55 (60); siehe auch B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 173; Eisele (Fn. 21), 6/39, 6/101; Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 292, 293; Hörnle (Fn. 37), § 184b Rn. 23; Steinmetz (Fn. 24), § 86 Rn. 36; Wolters, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 136. Lfg., Stand: Oktober 2012, § 184 Rn. 11.

⁴² Kürzel für „Uniform Resource Locator“; nach üblichem Sprachgebrauch: „die“ URL.

⁴³ Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 295; Eisele (Fn. 21), 6/11; Laubenthal (Fn. 32), Rn. 948; siehe auch Fischer (Fn. 39) § 184 Rn. 10.

⁴⁴ BGH MMR 2010, 565 (566); Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 45; siehe auch Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 77.

⁴⁵ B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 174; siehe auch Sieber, JZ 1996, 494 (495); Derksen, NJW 1997, 1878 (1882); Hilgendorf/ Valerius (Fn. 24), Rn. 299; Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 47, 56; Mitsch (Fn. 31), 3/20; Hilgendorf, in: Satzger/Schluckebier/ Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 184b Rn. 10 („für den Täter unkontrollierbarer Per- sonenkreis“).

auf ihren Inhalt zugreifen können⁴⁶, wie im Bereich des – als „öffentliche Sphäre“ verstandenen⁴⁷ – Internets bei nicht geschützten Webseiten, nicht geschlossenen Foren und offenen Tauschbörsen⁴⁸.

Am Merkmal „öffentlich“ fehlt es somit beim Zugänglichmachen an privaten bzw. der Allgemeinheit nicht zugänglichen Orten, wie in Wohnungen oder Büros, aber auch bei „Veranstaltungen eines Vereins ausschließlich für Vereinsmitglieder“⁴⁹, es sei denn, es handelt sich dabei um einen Massenverein⁵⁰ oder um eine Schein-Mitgliedschaft, bei der die für den Zutritt erforderliche Mitgliedschaft jeweils „mit dem Besuch des Lokals und praktisch nur für die Zeit des Aufenthalts erworben wird“⁵¹. Das Vorführen eines (pornografischen) Films vor einer einzelnen in einer Kabine sitzenden Person ist auch dann nicht „öffentlich“, wenn die Benutzung der Kabine jedem offensteht⁵² – es sei denn, die Vorführung erfolgt zeitgleich auch in zahlreichen anderen Kabinen⁵³.

Aber auch sonst ist ein Öffentlich-zugänglich-Machen immer dann nicht gegeben, wenn die Schrift nur „im privaten Kreis einiger individuell ausgesuchter Personen“⁵⁴ bzw. innerhalb geschlossener Zirkel zugänglich gemacht wird. Nicht „öffentlich“ ist im Internet insbesondere das Bereitstellen von Dateien im Rahmen geschlossener Benutzergruppen⁵⁵ (wozu der recht lockere „Freundes“-Kreis des Inhabers eines Facebook-Profiles nicht gehört⁵⁶) – freilich nur dann, wenn sichergestellt ist, dass nur bestimmte Personen (alte und gezielt ausgewählte neue Mitglieder) an die Zugangsdaten (Passwort, Benutzername-Passwort-Kombination etc.) gelang-

gen⁵⁷; auch darf keine problemlose Beitrittsmöglichkeit zur Gruppe bestehen⁵⁸. Kurzum: „Bloße Scheinhindernisse und ohne weiteres zu überwindende Beschränkungen – wie etwa der automatische Versand des Passwortes an eine einzugehende E-Mail-Adresse – stehen der Öffentlichkeit nicht entgegen“⁵⁹ (zum Einsatz von Zugangshindernissen in Pay-TV und Internet vgl. unten 2. b) cc).

c) Öffentlich-zugänglich-Machen und Verbreiten

Finden sich in vielen Schriftenverbreitungstatbeständen das „Verbreiten“ und das „Öffentlich-zugänglich-Machen“ – bzw. das „Der-Öffentlichkeit-zugänglich-Machen“ (vgl. oben vor 1.) – Seite an Seite gestellt (vgl. oben bei und in Fn. 5) und sind sie, kurz gesagt, „danach abzugrenzen, ob sich die Handlung auf die Schrift als körperlichen Gegenstand bezieht oder auf den darin verkörperten Inhalt“⁶⁰, so ist damit ein Ergänzungsverhältnis dergestalt gemeint, dass nicht etwa das eine im anderen aufgeht (bzw. umgekehrt), sondern jede der beiden Tatmodalitäten – im Sinne zweier sich (in weiten Teilen) überschneidender Mengen⁶¹ – neben einem (umfangreichen) gemeinsamen Bereich – einer Schnittmenge – auch einen (kleineren) nur jeweils ihr selbst zugehörenden Bereich von Tathandlungen umfasst.

So ist jede körperliche Weitergabe einer Schrift an eine unbestimmte Vielzahl von Empfängern sowohl ein „Verbreiten“⁶², wie auch ein „Öffentlich-zugänglich-Machen“ (soeben a) und b). Fehlt es jedoch an der (das Merkmal des „Verbreitens“ konstituierenden⁶³ körperlichen Weitergabe – wie beim Anschlagen eines Plakats oder dem Vorlesen eines Buchs –, vermag die immerhin zu verzeichnende unkörperliche Inhaltsvermittlung, wenn sie denn „öffentlich“ (bzw. gegenüber „der Öffentlichkeit“) erfolgt, ein „Öffentlich-zugänglich-Machen“ zu begründen. Andererseits kann es sich in Fällen nicht „öffentlich“ geschehenden Zugänglichmachens jedenfalls dann um ein „Verbreiten“ handeln, wenn die Schrift innerhalb eines zwar geschlossenen, aber doch bereits „größereren“ Personenkreises körperlich herumgereicht bzw. verteilt wird⁶⁴.

Das bedeutet, dass gerade in dem heute so wichtigen Fall des Bereitstellens inkriminierter Inhalte im Internet zumindest immer dann, wenn der betreffende Tatbestand neben dem „Verbreiten“ auch das „Öffentlich-zugänglich-Machen“

⁴⁶ B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 174; zur Gleichsetzung von „öffentlich“ (wie in § 183a StGB) mit „vor einer unbestimmten Vielzahl von Personen“ vgl. BT-Drs. VI/3521, S. 8, 57; siehe auch BT-Drs. 18/2601, S. 24.

⁴⁷ Fischer (Fn. 39), § 184b Rn. 17/18.

⁴⁸ Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 299; Hörnle (Fn. 37), § 184b Rn. 23; zu Internettauschbörsen siehe auch Eisele (Fn. 21), 6/39.

⁴⁹ Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 56; Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 88: „in geschlossenen Klubs“.

⁵⁰ Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 56.

⁵¹ Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 56; Wolters (Fn. 41), § 184 Rn. 63; Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 88.

⁵² Schreibauer, Das Pornographieverbot des § 184 StGB, 1999, S. 269; Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 88; siehe auch BayObLG NJW 1976, 527 (528); KG NStZ 1985, 220; Wolters (Fn. 41), § 184 Rn. 63; Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 56.

⁵³ KG NStZ 1985, 220 f.; Schreibauer (Fn. 52), S. 269; Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 88; Fischer (Fn. 39), § 184 Rn. 18.

⁵⁴ Hörnle (Fn. 37), § 184b Rn. 23; siehe auch (zum Bereitstellen im Internet) Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 300; Wolters (Fn. 41), § 184 Rn. 11 (dabei von „individueller Zugangsbeschränkung“ sprechend).

⁵⁵ Vgl. die Nennungen in Fn. 57, 58, 59 sowie Hilgendorf (Fn. 45), § 184b Rn. 10.

⁵⁶ So erst jüngst BGH NStZ 2015, 81 (83) zum „öffentlichen“ Verwenden i.R.d. § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

⁵⁷ Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 300; B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 174; Hörnle (Fn. 37), § 184b Rn. 23.

⁵⁸ Sieber, JZ 1996, 495; Derksen, NJW 1997, 1878 (1882); B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 174; Hörnle (Fn. 37), § 184b Rn. 23.

⁵⁹ Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 300; siehe auch Eisele (Fn. 32), § 184b Rn. 6.

⁶⁰ Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 291; sie sprechen hier von den „grundlegenden beiden Tatmodalitäten“.

⁶¹ Hörnle (Fn. 37), § 184b Rn. 20 spricht von „weitgehender Überschneidung der Anwendungsbereiche“.

⁶² Vgl. hierzu bereits M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (570 ff.).

⁶³ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (571 ff.).

⁶⁴ Näher M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (576, unter dd).

umfasst⁶⁵, eine Strafbarkeit schon aufgrund des Letzteren gewährleistet ist, ohne dass es auf die Frage nach der Bejahung auch des Ersteren noch irgend ankäme. Schwer verständlich sind daher die Bemühungen des BGH, mittels eines internetspezifischen Verbreitungsbegriffs auch die Übermittlung von Dateien über das Internet unter das Tatbestandsmerkmal des „Verbreitens“ zu subsumieren⁶⁶.

d) Das Öffentlich-zugänglich-Machen in Datenspeichern (§ 86 Abs. 1 StGB)

Indem § 86 Abs. 1 StGB nur das Öffentlich-zugänglich-Machen „in Datenspeichern“ – und § 119 Abs. 1 Nr. 2 OWiG das Öffentlich-zugänglich-Machen „von Datenspeichern“ – benennt, ist damit erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass das Gesetz hier gerade im Hinblick auf die Vermittlung nicht sinnlich wahrnehmbar auf Festplatten, sonstigen Datenträgern oder in Arbeitsspeichern verkörperter Inhalte – insbesondere über das Internet⁶⁷ – besonderen Schutz gewähren will, während es das – mangels körperlicher Weitergabe auch nicht als „Verbreiten“ fassbare⁶⁸ – unkörperliche Zugänglichmachen der Inhalte sonstiger Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB – man denke an das in der Öffentlichkeit erfolgende Vorlesen oder Vorzeigen über § 86 Abs. 2 StGB erfasster textlicher oder bildlicher Propagandamittel – ganz offenkundig als nicht hinreichend strafbedürftig erachtet.

Das mag verwundern, nicht zuletzt deswegen, weil es dem Gesetzgeber doch ein leichtes wäre, die Strafbarkeit des Öffentlich-zugänglich-Machens (nach dem Vorbild anderer Delikte) auch auf andere Schriften, als nur die – erst seit 1997⁶⁹ – im Gesetz genannten Datenspeicher zu erstrecken. Doch da es sich hier um eine vom Gesetzgeber sehenden Auges geschaffene Strafbarkeitslücke handelt, kommt eine analoge Anwendung auf das Zugänglichmachen anderer Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB nicht in Betracht.

2. Das (einfache) Zugänglichmachen von Schriften

Sprechen eine ganze Reihe von Tatbeständen⁷⁰ nur vom Zugänglichmachen von Schriften – bzw. davon, sie „einer anderen Person“ oder „einer Person unter achtzehn Jahren“ zugänglich zu machen –, so ist insoweit hierunter nichts anderes zu verstehen, als unter dem Zugänglichmachen im Rahmen jener Vorschriften, die ein Öffentlich-zugänglich-Machen

verlangen. Die Erläuterungen zum „Zugänglichmachen“ oben unter 1. a) gelten also auch hier.

a) Die Reichweite der tatbestandlichen Erstreckung

Nachdem es aber im Rahmen der soeben (in Fn. 70) bezeichneten Tatbestände nicht erforderlich ist, dass „öffentlich“ zugänglich gemacht wird, findet sich von ihnen – ungeachtet dessen, dass sie (mit Ausnahme des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB) nur zu verhindern suchen, dass die Schrift „einer Person unter achtzehn Jahren“ zugänglich gemacht wird – im Hinblick auf die Tathandlung ein deutlich ausgedehnterer Strafbereich umrissen, als beim Öffentlich-zugänglich-Machen. Ersichtlich kommt es diesen Delikten nicht auf eine wie auch immer geartete Breitenwirkung der Zugangsvermittlung an, die es zu verhindern gilt, sondern soll auch die individuelle Ermöglichung eines Einzelzugriffs auf die inkriminierten Inhalte unterbunden werden.

Das ist bei den jugendschützenden Normen der §§ 130 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, 131 Abs. 1 Nr. 2 lit. a, 184 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB deswegen sinnvoll, weil es bei ihnen ja gerade um den Schutz desjenigen (des Minderjährigen) geht, dem der Zugriff auf jene Inhalte eröffnet wird – und es hinsichtlich seiner Schutzbedürftigkeit keinen Unterschied macht, ob er zusammen mit zahlreichen anderen oder nur als Einzelner in den „Genuss“ ihm ermöglichter Kenntnisnahme der jeweiligen Inhalte gelangt. Bei § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB erklärt sich die Einbeziehung auch nicht-öffentlichen Zugänglichmachens hingegen unschwer daraus, dass auch die Versorgung nur einer geschlossenen Gruppe bzw. nur einiger weniger Interessierter (oder gar nur eines einzigen Interessierten) etwa mit Bombenbauplänen so gefährlich erscheint, dass ihr entgegengetreten werden muss.

b) Die Errichtung von Zugangshindernissen

Gerade im Hinblick auf die soeben genannten jugendschützenden Begehensweisen (nicht aber auch auf diejenigen des „Der-Öffentlichkeit-zugänglich-Machens“), dort also, wo es (nur) darum geht, den Zugang Jugendlicher zu jugendgefährdenden – in Form von: volksverhetzenden (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB), gewaltdarstellenden (§ 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a StGB) sowie pornografischen (§ 184 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB) – Schriften zu verhindern, erhebt sich – in der Praxis in erster Linie bei pornografischen Darstellungen⁷¹ – die Frage, welche Bedeutung etwaigen Vorkehrungen zukommt, die das Ziel verfolgen, der Kenntniserlangung durch Jugendliche entgegenzuwirken (bei § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt sich mangels entsprechender Ausrichtung diese Frage nicht).

Die einschlägigen Fallkonstellationen reichen hier vom Vater, der seine Pornosammlung vor dem minderjährigen Sohn versteckt bzw. einschlägige Dateien auf dem heimischen PC mittels Passworts vor dessen Zugriff sichert, über den Tankstellenbetreiber, der die zum Verkauf ausgelegten Pornografika in (an entscheidender Stelle undurchsichtige)

⁶⁵ So in §§ 86 Abs. 1, 130 Abs. 2 Nr. 1, 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a, 184 Abs. 1 Nr. 9, 184a S. 1 Nr. 1, 184b Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB.

⁶⁶ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (578 ff., 582).

⁶⁷ Aber nicht nur, auch das bloße („öffentliche“) Abspielen einer Audio-CD mit volksverhetzenden bzw. Vorführen einer DVD mit pornografischen Inhalten genügt; siehe auch Güntge, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 45), § 86 Rn. 15.

⁶⁸ M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (571 ff.).

⁶⁹ Durch Art. 4 Nr. 1 IuKDG v. 22.7.1997 = BGBl. I 1997, S. 1870; dazu BT-Drs. 13/7385, S. 36.

⁷⁰ Nämlich §§ 91 Abs. 1 Nr. 1, 130 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b, 184 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB.

⁷¹ Demgemäß wird die Problematik denn auch stets mit Blick auf § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB behandelt.

Plastikfolie verpackt⁷², bis hin zu technischen Zugangserleichterungen im Bereich von Internet und Rundfunk (Pay-TV), insbesondere in Form von Altersverifikationssystemen, die es dem jeweiligen Anbieter ermöglichen sollen, die betreffenden Inhalte gezielt nur Erwachsenen zugänglich zu machen – was im Rahmen der genannten Begehensvarianten ja nicht strafbar ist⁷³.

aa) Die grundsätzliche Antwort lautet, dass im Zuge teleologischer Reduktion⁷⁴ (insbesondere auch in Anlehnung an § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV, § 184d Abs. 1 S. 2 StGB⁷⁵) eine Strafbarkeit immer – gerade auch bei Internetgeschehnissen und (ungeachtet der Beschränkung des § 184d Abs. 1 S. 2 StGB auf Telemedien) auch im Bereich des Rundfunks – dann zu verneinen ist, wenn zum Zwecke der Abhaltung von Minderjährigen hinreichend wirksame Zugangshindernisse existieren bzw. geschaffen werden⁷⁶. Diese müssen „nicht unüberwindbar sein, aber eine spürbare Hemmschwelle auch für neugierige Minderjährige darstellen“⁷⁷; zumindest „einfache, nahe liegende und offensichtliche Umgehungsmöglichkeiten müssen ausgeschlossen werden“⁷⁸. Es geht mithin um das Vorliegen *ernsthafter Hindernisse*⁷⁹, die Errichtung einer *effektiven Barriere*⁸⁰. Wann dies gegeben ist, ist eine Frage des Einzelfalles.

bb) So stellt es eine geeignete Maßnahme dar, das Betreten bzw. den Verkauf jugendgefährdender Schriften oder das Vorführen derartiger Filme an die Vorlage eines Personalausweises zu knüpfen⁸¹. Ebenso genügt das sorgsame Verstecken einschlägigen Materials bzw. dessen Einschließen in geeignete Behältnisse⁸², das Sichern von Dateien mittels eines Passwortes⁸³ oder das Einschweißen im Verkaufsraum

ausgelegter Pornografika in dünne teilverdeckende Plastikfolie⁸⁴ – letzteres zumindest dann, wenn der Jugendliche nicht unbeobachtet mit der so gesicherten Ware alleingelassen wird⁸⁵. Nicht ausreichend sind demgegenüber bloße rechtliche Verbote, etwa durch Aufhängen eines Schildes⁸⁶, wie: „Kein Zugang unter 18 Jahren“ oder: „Zutritt für Jugendliche verboten“; es müssen vielmehr Kontrolle und ggf. auch Durchsetzung des Verbots sichergestellt sein⁸⁷, wobei weder das Verlangen von Eintrittsgeld genügt⁸⁸, noch eine Alterskontrolle erst an der Kasse⁸⁹, da beides den Zugang zu den Pornografika nicht zu verhindern vermag.

cc) Was die Tauglichkeit von Zugangshindernissen beim Anbieten jugendgefährdenden Materials über das Fernsehen⁹⁰ (im Rahmen des verschlüsselt ausgestrahlten und nur mittels Verwendung eines Decoders nutzbaren Pay-TV) oder das Internet (im Rahmen sog. geschlossener Benutzergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV) anlangt, so sind ob zahlreicher Umgehungsmöglichkeiten hohe Anforderungen zu stellen⁹¹.

So wird man nach heutigem Stand der Technik in beiden Bereichen ein *zweistufiges* Verfahren verlangen müssen⁹²: Erforderlich ist auf einer ersten Stufe gleich zu Anfang – d.h. beim Erwerb des Pay-TV-Decoders bzw. bei erstmaliger Anmeldung im Internet – eine Volljährigkeitsprüfung sowie auf zweiter Stufe dann jeweils beim Zugriff auf konkrete Inhalte⁹³ eine spezielle Authentifizierung des Nutzers als eben der auf erster Stufe als Erwachsener Ausgewiesene, etwa durch Eingabe eines an ihn vergebenen PIN-Codes⁹⁴ –

⁷² Vgl. hierzu OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975 (1976) sowie nachfolgend bei und in Fn. 84, 85.

⁷³ Woran auch die *im Bereich des Rundfunks* bestehende Möglichkeit der Sanktionierung als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit gem. §§ 23 bzw. 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 JMStV nichts ändert.

⁷⁴ Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 296; Hilgendorf (Fn. 45), § 184 Rn. 20.

⁷⁵ So explizit auch Eisele (Fn. 21), 6/12 (freilich noch unter Geltung des § 184d S. 2 StGB a.F.).

⁷⁶ Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 30; Wolters (Fn. 41), § 184 Rn. 18.

⁷⁷ Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 30; siehe auch Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 296; Wolters (Fn. 41), § 184 Rn. 18 Fn. 101.

⁷⁸ Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 296; strenger B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 176: „Zugriff [...] nahezu ausschließen“.

⁷⁹ Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 16, 17, 18; ders. (Fn. 21), 6/12; siehe auch B. Heinrich (Fn. 21), Rn. 176.

⁸⁰ Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 296; Wolters (Fn. 41), § 184 Rn. 13; Fischer (Fn. 39), § 184 Rn. 11, 11a; Eisele (Fn. 21), 6/14.

⁸¹ Hilgendorf/Valerius (Fn. 24), Rn. 297.

⁸² Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 30; Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 16.

⁸³ Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 30; Laubenthal (Fn. 32), Rn. 947; Eisele (Fn. 21), 6/12; ders. (Fn. 32), § 184 Rn. 17.

⁸⁴ OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975 (1976); Laubenthal (Fn. 32), Rn. 944; a.A. Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 16.

⁸⁵ Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 30, 36, dabei maßgeblich auf die fehlende Überwachung abstellend.

⁸⁶ BGH NJW 1988, 272; Hilgendorf (Fn. 45), § 184 Rn. 19; Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 184 Rn. 5.

⁸⁷ BGH NJW 1988, 272; Heger (Fn. 86), § 184 Rn. 5; Laufhütte/Roggenbuck, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2009, § 184 Rn. 20.

⁸⁸ Laufhütte/Roggenbuck (Fn. 87), § 184 Rn. 20; Heger (Fn. 86), § 184 Rn. 5.

⁸⁹ BGH NJW 1988, 272: Es gehe darum, bereits das Betreten der Videothek zu verhindern.

⁹⁰ Zur Berücksichtigung des Errichtens von Zugangshindernissen gerade auch im Bereich des Rundfunks vgl. schon oben im Text bei Fn. 74.

⁹¹ Zur ähnlichen Problematik der *Automatenvideothek* vgl. bereits BGHSt 48, 278.

⁹² Braml/Hopf, ZUM 2010, 645 (650); Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 46; Eisele (Fn. 32), § 184 Rn. 18; ders. (Fn. 21), 6/13; in der Sache auch BGH NJW 2008, 1882 (1885); siehe auch BGHSt 48, 278 (286) zur *Automatenvideothek*.

⁹³ Vgl. BGH NJW 2008, 1882 (1885): „bei jedem einzelnen Abruf“; siehe auch Hörnle (Fn. 37), § 184 Rn. 46.

⁹⁴ Eisele (Fn. 21), 6/13: „ggf. in Kombination mit Hardware – wie einem speziellen USB-Stick“; siehe auch BGH NJW

der sich freilich ganz spezifisch auf jugendgefährdende Inhalte beziehen muss⁹⁵. Mit dem Fortschreiten technischer Möglichkeit wird es künftig aber vermutlich möglich sein, auf ein *einstufiges* Verfahren zu vertrauen, etwa mittels unmittelbar vor dem konkreten Zugriff erfolgenden Einsatzes neuer Personalausweise mit eID-Funktion⁹⁶.

Hinsichtlich der auf der soeben erwähnten ersten Stufe erforderlichen Altersverifizierung ist es – angesichts häufig geringer Schwierigkeit, auf das Girokonto der Eltern zuzugreifen – ohne Bedeutung, ob es sich um ein kostenpflichtiges Angebot handelt⁹⁷. Auch genügt es (selbstverständlich) nicht, wenn lediglich das Alter abgefragt wird⁹⁸ – etwa durch Ankreuzen bzw. Anklicken eines Kästchens: „Ich bin über 18 Jahre alt“ – oder wenn bei Bestellung bzw. Anmeldung über das Internet nur die Eingabe der ID-Nummer des Personalausweises bzw. einer Kreditkarte⁹⁹ oder die Übersendung einer Ausweiskopie verlangt wird¹⁰⁰; in all diesen Fällen ist leicht eine Täuschung möglich.

Erforderlich ist vielmehr i.d.R. eine „offline zu erfolgende face to face-Kontrolle“¹⁰¹ (d.h. eine Altersverifikation von Angesicht zu Angesicht unter Vorlage eines Ausweises) durch persönliche Kontrolle unmittelbar bei Erwerb des Decoders bzw. Aushändigung der Zugangscodes¹⁰² oder auch im Rahmen des sog. Post-Ident-Verfahrens, bei dem man bei Abholung in einer Postfiliale oder bei Zustellung durch die Post den Decoder bzw. die Codes nur unter Vorlage des Personalausweises und nach entsprechender Prüfung von Identität und Alter durch den Postbediensteten ausgehändigt bekommt¹⁰³; auch die Versendung per persönlich zu unterzeichnenden Übergabe-Einschreibens an bereits durch die

Schufa als Erwachsene identifizierte Personen kommt in Betracht¹⁰⁴.

Grundsätzlich denkbar ist aber auch eine rein technische Altersverifikation, etwa durch elektronische Signaturen¹⁰⁵, „durch einen entsprechend zuverlässig gestalteten Webcam-Check“¹⁰⁶ oder unter Verwendung biometrischer Merkmale¹⁰⁷.

3. Das Zugänglichmachen von Inhalten mittels Rundfunk oder Telemedien

Im Zuge der Umgestaltung der §§ 130 ff., 184 ff. StGB durch das 49. StÄG im vergangenen Jahr¹⁰⁸ wurde die bis dahin in einigen zentralen Verbreitungstatbeständen (nämlich in §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, V, 131 Abs. 2, 184d S. 1 StGB a.F.) enthaltene Strafbarkeit des „Verbreitens von Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste“ ersetzt¹⁰⁹ durch diejenige des „Zugänglichmachens von Inhalten mittels Rundfunk oder Telemedien“ (vgl. nunmehr §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 2, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 184d Abs. 1 S. 1 StGB), welche auch Einzug fand in § 130a Abs. 3 StGB¹¹⁰ sowie in die nicht-tatbestandliche Regelung des § 194 Abs. 1 S. 2 StGB (nicht aber die des § 194 Abs. 2 S. 2 StGB).

a) Sinn und Zweck der Regelung

Mit der Neugestaltung wollte der Gesetzgeber erklärtermaßen zweierlei erreichen: Zum einen sollte die in §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, 131 Abs. 2, 184d S. 1 StGB a.F. verankerte Erfassung einschlägiger (Live-)Darbietungen in Rundfunk und Telemedien fortgeführt werden¹¹¹. Zum anderen sollte aber nunmehr auch die via Rundfunk und Telemedien erfolgende Wiedergabe zuvor gefertigter Aufzeichnungen entsprechenden Inhalts erfasst sein – ohne dabei aber, wie bisher, an das „Verbreiten“ oder „Zugänglichmachen“ einer Schrift anknüpfen zu müssen¹¹² (was dem Gesetzgeber ersichtlich, vor allem mit Blick auf den „internetspezifischen Verbreitensbegriff“ des BGH¹¹³, dogmatische „Bauchschmerzen“ bereitete¹¹⁴).

2008, 1882 (1885: insb. *Hardware-Schlüssel i.V.m. einer PIN*); *Hörnle* (Fn. 37), § 184 Rn. 46.

⁹⁵ *Eisele* (Fn. 21), 6/13; *ders.* (Fn. 32), § 184 Rn. 18; *Heghmanns*, in: Achenbach/Ransiek (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaftsstrafrecht*, 4. Aufl. 2015, 6 Teil Rn. 301: spezielle „Porno-PIN“.

⁹⁶ Vgl. *Altenhain/Heitkamp*, K&R 2009, 619; *Hörnle* (Fn. 37), § 184 Rn. 46; *Eisele* (Fn. 21), 6/13; einschränkend jedoch *Braml/Hopf*, ZUM 2010, 645 (650).

⁹⁷ *B. Heinrich* (Fn. 21), Rn. 176; *Hörnle* (Fn. 37), § 184 Rn. 36, 46; ausführlich *Heghmanns* (Fn. 95), 6. Teil Rn. 298.

⁹⁸ *Heghmanns* (Fn. 95), 6. Teil Rn. 298; *B. Heinrich* (Fn. 21), Rn. 176.

⁹⁹ *B. Heinrich* (Fn. 21), Rn. 176; *Eisele* (Fn. 21), 6/13; *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 24), Rn. 298; *Hörnle* (Fn. 37), § 184 Rn. 46.

¹⁰⁰ *B. Heinrich* (Fn. 21), Rn. 176.

¹⁰¹ *Heghmanns* (Fn. 95), 6. Teil Rn. 301; *Hörnle* (Fn. 37), § 184 Rn. 46.

¹⁰² *Heghmanns* (Fn. 95), 6. Teil Rn. 301; siehe auch BGH NJW 2008, 1882 (1885: „in einer Verkaufsstelle“).

¹⁰³ BGH NJW 2008, 1882 (1885); *Heghmanns* (Fn. 95), 6. Teil Rn. 301; *Eisele* (Fn. 21), 6/13; *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 24), Rn. 297 m.w.N.; *Hörnle* (Fn. 37), § 184 Rn. 46; siehe auch *Hilgendorf* (Fn. 45), § 184 Rn. 20.

¹⁰⁴ BGH NJW 2008, 1882 (1885); *Heghmanns* (Fn. 95), 6. Teil Rn. 301; siehe auch *Hörnle* (Fn. 37), § 184 Rn. 46.

¹⁰⁵ *Hörnle* (Fn. 37), § 184 Rn. 46 im Anschluss an *Pooth*, *Jugendschutz im Internet*, 2005, S. 79 f. und *Birkholz*, *Jugendmedienschutz im Internet unter strafrechtlichen Gesichtspunkten*, 2008, S. 96 ff.

¹⁰⁶ BGH NJW 2008, 1882 (1885); siehe auch *Heghmanns* (Fn. 95), 6. Teil Rn. 301; *Hörnle* (Fn. 37), § 184 Rn. 46.

¹⁰⁷ Vgl. die Nennungen in Fn. 106 sowie *Birkholz* (Fn. 105), S. 170 f.; siehe auch BGHSt 48, 278 (287).

¹⁰⁸ Vgl. bereits oben Fn. 2.

¹⁰⁹ Ausführlich *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (585 f.).

¹¹⁰ Bewusst aber nicht auch in § 201a StGB, vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 17.

¹¹¹ Vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 16, 24.

¹¹² Vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 16: demgegenüber seien „einfachere und klarere Regelungen möglich“.

¹¹³ BT-Drs. 18/2601, S. 16: „Zwar hat die Rechtsprechung dafür Lösungen entwickelt [...]“.

¹¹⁴ Näher *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (584).

Mit der bislang uneinheitlichen Behandlung dieser beiden Fallgruppen¹¹⁵ unzufrieden, beschloss der Gesetzgeber, im Bereich von Rundfunk und Telemedien das „Zugänglichmachen von Schriften“ einerseits und das „Zugänglichmachen von (Live-)Darbietungen“ andererseits in dem beides umfassenden „Zugänglichmachen von Inhalten“ zusammenzuführen. Es ging ihm darum, Regelungen zu installieren, auf deren Grundlage „insoweit nicht mehr zwischen verkörperten und nicht verkörperten Inhalten unterschieden wird“¹¹⁶.

Wird damit der Fokus im Bereich von Rundfunk und Telemedien auf die durch sie übermittelten Inhalte gerichtet, so liegt dies nicht nur im internationalen Vergleich durchaus „im Trend“, ist es doch beispielsweise außerhalb Deutschlands schon längst üblich, nicht mehr auf „pornografische Schriften“ abzustellen, sondern von vornherein auf „Pornografie“¹¹⁷. Der Gesetzgeber hat damit vielmehr in erfreulicher Weise auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das herkömmliche, noch auf die klassischen Medien zugeschnittene Instrumentarium überlieferter Tathandlungsbeschreibungen auf die Neuen Medien nur recht eingeschränkt „passt“. Kurzum: Auch der Gesetzgeber ist insoweit – endlich! – im Internetzeitalter angekommen.

Nur am Rande sei vermerkt, dass diese Abkoppelung der Strafbarkeit vom Verbreiten bzw. Zugänglichmachen von Schriften und der Fokussierung auf den inhaltlichen Aspekt des kommunikativen Geschehens schon längst gelebte Wirklichkeit ist bei jenen Delikten, bei denen dem „Verbreiten von Schriften“ das „öffentliche“ Begehen an die Seite gestellt ist¹¹⁸ oder bei denen nur einfach von „öffentlichem“ Begehen die Rede ist¹¹⁹. Denn in ihnen allen umfasst das „öffentliche“ Begehen von vornherein u.a. auch jegliches (öffentliche) „Zugänglichmachen von Inhalten mittels Rundfunk oder Telemedien“, ohne dass dabei – um mit dem Gesetzgeber des 49. StÄG zu sprechen (vgl. gerade eben bei Fn. 116) – „zwischen verkörperten und nicht verkörperten Inhalten unterschieden wird“ (näher unten II. 1.).

Abzuwarten bleibt, wie die Rechtsprechung mit den neuen Regelungen umzugehen gedenkt. Naheliegender wäre es, sie im Bereich von Rundfunk und Telemedien als *leges speciales* zu begreifen gegenüber den in §§ 130 Abs. 2 Nr. 1, 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1, 184 Abs. 1, 184a S. 1 Nr. 1, 184b Abs. 1 Nr. 1, 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB noch immer enthaltenen Tathandlungsvarianten des Verbreitens bzw. Zugänglichmachens von Schriften. Gerade dies schwebte

auch dem Gesetzgeber vor, plädierte er doch explizit dafür, „in den genannten Fällen nicht mehr auf die Verbreitung oder das Zugänglichmachen [...] der Schrift und ihr nach § 11 Absatz 3 StGB gleichstehender Medien abzustellen, sondern auf das Zugänglichmachen von Inhalten durch Rundfunk oder Telemedien“¹²⁰.

Zu befürchten steht jedoch, dass der BGH bei seiner einmal gefundenen „internetspezifischen“ Verbreitenslösung verharrt¹²¹ und die Möglichkeit tatbestandlicher Erfassung einschlägiger Verhaltensweisen mittels des Zugänglichmachens der Inhalte ebenso außer Acht lässt, wie er dies seinerzeit schon hinsichtlich derjenigen mittels des Zugänglichmachens von Schriften getan hat¹²².

b) Der sachliche Gehalt der Regelung

Gegenstand des Zugänglichmachens sind „Inhalte“ (nachfolgend aa), tatbestandsrelevante Transport-Medien der „Rundfunk“ und die „Telemedien“ (unten bb) – woraus sich auch Aussagen über das „Zugänglichmachen“ ableiten lassen (unten cc); eine Sonderregelung zur Zugangssicherung findet sich in § 184d Abs. 1 S. 2 StGB (unten dd).

aa) Kaum erklärungsbedürftig ist zunächst der Begriff des „Inhalts“, der verwendet wurde, „um das Bezugsobjekt der strafbaren Handlung zu bezeichnen“¹²³ – wenn man sich nur dessen bewusst ist, dass es zur Bejahung eines „Inhalts“ auf eine wie auch immer geartete Verkörperung nicht ankommt. Letztlich ist mit „Inhalt“ nichts anderes gemeint, als mit dem Begriff der „Information“ im Telemediengesetz¹²⁴ – wobei der Gesetzgeber das Wort „Information“ freilich „im vorliegenden Zusammenhang schon sprachlich nicht passend“¹²⁵ fand (tatsächlich wäre die Bezeichnung volksverhetzender oder kinderpornografischer Darstellungen als „Information“ wohl befremdlich), so dass er lieber (ersichtlich neutraler gehalten) von „Inhalt“ sprechen wollte. Alles also, was über Rundfunk und Telemedien übermittelt wird, ist als „Inhalt“ anzusprechen, sei es in Form einer Live-Übertragung oder als Wiedergabe zuvor auf Ton-, Bild- oder Datenträgern erstellter Aufzeichnungen (vgl. schon oben a).

bb) Tatbestandsrelevant ist das Zugänglichmachen einschlägiger Inhalte nur, wenn es „mittels Rundfunk oder Telemedien“ erfolgt. Was „Telemedien“ sind, ergibt sich dabei aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 S. 1 TMG (inhaltsidentisch mit § 2 Abs. 1 S. 3 RStV): „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste [...] oder Rundfunk [...] sind“. Hinsichtlich des „Rundfunks“ sei auf § 2 Abs. 1 S. 1, 2 RStV verwiesen, wo es heißt: „Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veran-

¹¹⁵ Näher *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (586).

¹¹⁶ BT-Drs. 18/2601, S. 24; zur evidenten Sinnhaftigkeit eines solchen Gleichlaufs vgl. schon *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (586).

¹¹⁷ Näher hierzu *Gercke*, ZUM 2014, 641 (642) sowie insbesondere schon *ders.*, CR 2010, 798 (802 ff.).

¹¹⁸ So in §§ 80a, 86a Abs. 1 Nr. 1, 90 Abs. 1, 90a Abs. 1, 90b Abs. 1, 111 Abs. 1, 140 Nr. 2, 166 Abs. 1 und 2, 186, 187, 188 Abs. 1 und 2, 219a Abs. 1 StGB, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 BtMG; vgl. noch unten im Text Abschnitt II. vor 1.

¹¹⁹ So (nach wie vor) in §§ 130 Abs. 3 und 4, 130a Abs. 2 Nr. 2, 164 Abs. 1 StGB; vgl. noch unten im Text Abschnitt II. vor 1.

¹²⁰ BT-Drs. 18/2601, S. 16; vgl. das wesentlich ausführlichere Zitat bei *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (584 bei Fn. 223).

¹²¹ Ausführlich zu dieser *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (578 ff.).

¹²² *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (582).

¹²³ BT-Drs. 18/2601, S. 24.

¹²⁴ So auch der Gesetzgeber, vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 24.

¹²⁵ BT-Drs. 18/2601, S. 24.

staltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendepfades unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind“.

Ganz im Einklang damit erstreckt sich das Zugänglichmachen „mittels Rundfunk“ sowohl auf öffentlich-rechtliche, wie auch auf private Rundfunkangebote¹²⁶ (nicht aber, da i.d.R. nicht „entlang eines Sendepfades“ sendend, auf Amateursender¹²⁷), und zwar unabhängig davon, ob die Übermittlung über Antenne, Satellit oder Leitung erfolgt¹²⁸. Dies gilt auch bei entgeltlichen Angeboten (sog. Pay-TV)¹²⁹. Auch eine etwaige Programm-Übertragung via Internet geschieht „mittels Rundfunk“ – sei es nun zeitgleich zur herkömmlichen Ausstrahlung (sog. Live-Streaming) oder als exklusive Übertragung über das Internet (sog. Webcasting)¹³⁰.

cc) Was die Tathandlung des „Zugänglichmachens“ durch Rundfunk oder Telemedien anlangt, gilt im Grunde nichts anderes, als beim „Zugänglichmachen“ einer Schrift¹³¹, weswegen insoweit auf die Darlegungen oben in Abschnitt 1. a) verwiesen werden kann.

Entscheidend für das Zugänglichmachen mittels Rundfunk ist (wie schon für das Verbreiten mittels Rundfunk nach altem Recht) nicht, ob die ausgestrahlte bzw. per Kabel übertragene Sendung tatsächlich auch von jemandem empfangen wird¹³², und noch weniger, ob jemand von den übermittelten Inhalten Kenntnis erlangt¹³³. Der tatbestandliche Erfolg ist vielmehr schon dann eingetreten, wenn die Sendung empfangen werden kann¹³⁴ – was nicht der Fall ist, wenn „das Signal beim Zuschauer überhaupt nicht ankommen konnte, weil z.B. der Satellit [...] defekt war“¹³⁵. Vereinfachend (mit Blick auf die klassische terrestrische Rundfunkausstrahlung) gespro-

chen: „Die Tat ist vollendet, wenn die Darbietung in den Äther gelangt“¹³⁶.

Ganz entsprechend kommt es auch im Bereich der Telemedien (wiederum nicht anders, als im bisherigen Recht¹³⁷) allein auf „die Möglichkeit der Wahrnehmung“ an¹³⁸, die zu bejahen ist, wenn „der Nutzer, sofern er über die erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt, die Daten über den jeweiligen Dienst beziehen kann“.

Hinsichtlich der Adressaten des Zugänglichmachens ist (als Pendant zum entsprechend aufgesplitteten Zugänglichmachen von Schriften in §§ 130 Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a, b StGB) in den Fällen der §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 2, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a, b StGB davon die Rede, dass der betreffende Inhalt entweder „der Öffentlichkeit“ oder „einer Person unter achtzehn Jahren“ zugänglich gemacht wird – wobei es doch verwundert, dass der vorgeblich so auf „redaktionelle Bereinigung“ bedachte Gesetzgeber¹³⁹ die beiden Modalitäten in § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB getrennt unter lit. a und lit. b aufführt, sie hingegen in § 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB in einem Atemzug nennt.

Davon abweichend erfassen (wiederum in Spiegelung des Zugänglichmachens von Schriften in §§ 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 194 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StGB) die Regelungen der §§ 130a Abs. 3, 194 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 StGB allein die „Öffentlichkeits“-Variante. Noch wieder anders spricht § 184d Abs. 1 S. 1 StGB davon, dass die Inhalte „einer anderen Person“ (auch also einer Person über achtzehn Jahren) oder „der Öffentlichkeit“ zugänglich gemacht werden.

Wie beim Zugänglichmachen von Schriften (vgl. oben 1. b) ist auch ein strafrechtlich relevanter „Inhalt“ der Öffentlichkeit stets „dann zugänglich gemacht, wenn die Möglichkeit der Wahrnehmung *durch unbestimmt viele Personen* besteht“¹⁴⁰, so dass das Versenden von E-Mails, die Vergabe von Zugangs-Codes oder die Mitteilung ansonsten geheim gehaltener Internetadressen an einzelne Personen nicht genügt. In der Variante „mittels Rundfunk“ ist ein Zugänglichmachen gegenüber „der Öffentlichkeit“ übrigens bereits *per definitionem* gegeben, ist doch gem. § 2 Abs. 1 S. 1 RStV „Rundfunk“ von vornherein ausschließlich „die für die Allgemeinheit [und damit per se für eine unbestimmte Vielzahl von Personen] [...] bestimmte Veranstaltung und Verbreitung [...]“.

dd) Zur Bedeutung wirksamer Zugangshindernisse für Jugendliche, insbesondere in Form von Altersverifikationssystemen, gilt im Hinblick auf die jugendschützenden §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 2, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB das zum „Zugänglichmachen von Schriften“ oben in Abschnitt 2. b) cc) Gesagte ganz entsprechend¹⁴¹. Demgegenüber je-

¹²⁶ Eisele (Fn. 21), 6/61; Schäfer, in: Joecks/Miebach (Fn. 24), § 130 Rn. 73; Hörnle (Fn. 37), § 184d Rn. 6; Fischer (Fn. 39), § 184d Rn. 2.

¹²⁷ So i.E auch Laufhütte/Roggenbuck (Fn. 87) § 184d Rn. 2; Wolters (Fn. 41), § 184d Rn. 4 Fn. 12; Fischer (Fn. 39), § 184d Rn. 2; a.A. jedoch Hörnle (Fn. 37), § 184d Rn. 6; Laubenthal (Fn. 32); Rn. 1107; Eisele (Fn. 21), 6/61.

¹²⁸ Hörnle (Fn. 37), § 184d Rn. 6; Fischer (Fn. 39), § 184d Rn. 2; Wolters (Fn. 41), § 184d Rn. 4; Hilgendorf (Fn. 45), § 184d Rn. 4.

¹²⁹ Schäfer (Fn. 126), § 130 Rn. 73; Hörnle (Fn. 37), § 184d Rn. 6; Eisele (Fn. 21), 6/61; ders. (Fn. 32), § 184d Rn. 3.

¹³⁰ Hörnle (Fn. 37), § 184d Rn. 6; Wolters (Fn. 41), § 184d Rn. 4; Laufhütte/Roggenbuck (Fn. 87), § 184d Rn. 3.

¹³¹ So auch der Gesetzgeber, vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 24.

¹³² Zum alten Recht Schreibauer (Fn. 52), S. 289, 291; Albrecht/Hotter, Rundfunk und Pornographieverbot, 2002, S. 58 (Nachweis des Zugangs entbehrlich).

¹³³ Zum alten Recht Hörnle (Fn. 37), § 184d Rn. 6, 7.

¹³⁴ Zum alten Recht Laufhütte/Roggenbuck (Fn. 87), § 184d Rn. 5; Eisele (Fn. 32), § 184d Rn. 5; Wolters (Fn. 41), § 184d Rn. 5; siehe auch Hilgendorf (Fn. 45), § 184d Rn. 5 sowie ausführlich Schreibauer (Fn. 52), S. 288 f.

¹³⁵ Zum alten Recht Schreibauer (Fn. 52), S. 289; in diesem Fall ist nur Versuch gegeben (Schreibauer, a.a.O.).

¹³⁶ Zum alten Recht Albrecht/Hotter (Fn. 132), S. 58; ebenso Schreibauer (Fn. 52), S. 288.

¹³⁷ So ausdrücklich auch der Gesetzgeber, vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 24.

¹³⁸ Hier und nachfolgend BT-Drs. 18/2601, S. 24.

¹³⁹ Vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 16, 24.

¹⁴⁰ BT-Drs. 18/2601, S. 24 (Hervorhebung von mir).

¹⁴¹ Die den Besonderheiten des Pornografiestrafrechts geschuldete, den Rundfunk gegenüber den Telemedien schlech-

doch hat der besonders wichtige Fall des Zugänglichmachens (einfach-)pornografischer Inhalte gem. § 184 Abs. 1 S. 1 StGB insoweit in § 184d Abs. 1 S. 2 StGB eine eigene Regelung erfahren: Nach dieser ist eine Strafbarkeit gem. § 184d Abs. 1 S. 1 StGB – allerdings nur „bei einer Verbreitung mittels Telemedien“¹⁴² – nicht gegeben, „wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist“. Damit ist die weitreichende Strafbarkeit aus § 184d Abs. 1 S. 1 StGB desjenigen, der (einfach-)pornografische Inhalte „einer anderen Person oder der Öffentlichkeit“ zugänglich macht, im Bereich der Telemedien – nicht aber im Bereich des Rundfunks (!) – de facto heruntergebrochen auf die Strafbarkeit dessen, der keine wirksamen Vorkehrungen dagegen trifft, dass sie „einer Person unter achtzehn Jahren“ zugänglich werden.

4. Das Zugänglichmachen in sonstigen Fällen

In jenen Fällen des Zugänglichmachens, die nicht eine „Schrift“ oder einen „Inhalt“ betreffen (vgl. oben vor 1.), wie beim Zugänglichmachen einer „(Ton-)Aufnahme“ (in § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB), einer „Bildaufnahme“ (in § 201a Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 StGB), von „Passwörtern oder sonstigen Sicherungscodes“ bzw. „Computerprogrammen“ (in § 202c Abs. 1 StGB), von „Angeboten“ (in § 23 JMStV), eines „Trägermediums“ (in § 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG) oder „eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes“ (in § 108b Abs. 1 Nr. 2 lit. b UrhG, wobei hier sogar von „Öffentlich-zugänglich-Machen“ die Rede ist), gilt im Grunde nichts anderes als beim Zugänglichmachen von Schriften, kommt es also – auch wenn mitunter Besonderheiten zu beachten sind – letztlich entscheidend auf das Ermöglichen der sinnlichen Wahrnehmung des jeweiligen Inhalts an.

Um diese grundsätzliche Übereinstimmung zumindest anhand zweier Beispiele zu belegen, sei zunächst aus einer Kommentierung zu § 201 StGB zitiert: „Die Aufnahme wird einem Dritten zugänglich gemacht, indem diesem ermöglicht wird, durch ein Abspielen der Aufnahme von der Bedeutung des aufgenommenen Wortes Kenntnis zu nehmen. Ein Gewahrsamsübergang am Tonträger ist dafür nicht erforderlich“¹⁴³; und zu § 201a StGB liest man ganz entsprechend: „Einem Dritten zugänglich gemacht wird die Aufnahme, indem einem anderen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme ihres Inhalts verschafft wird“¹⁴⁴.

ter stellende Regelung des § 184d Abs. 1 S. 2 StGB ist insoweit unbeachtlich.

¹⁴² Zu dieser bei der Neufassung des § 184d StGB – wohl versehentlich – „stehengebliebenen“ Formel vgl. bereits *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (586 f.).

¹⁴³ *Hoyer*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 56. Lfg., Stand: Mai 2003, § 201 Rn. 20 m.w.N.; in diesem Sinne u.a. auch *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 32), § 201 Rn. 17.

¹⁴⁴ So (zu § 201a Abs. 2 und 3 StGB a.F.) *Hoyer* (Fn. 143), § 201a Rn. 29; siehe auch *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 201a Rn. 15a.

II. Das „öffentliche“ Begehen

In einer ganzen Reihe von Schriftenverbreitungstatbeständen findet sich dem „Verbreiten“ zwar nicht ein „Zugänglichmachen“ an die Seite gestellt (hierzu oben I.), dafür aber die Handlungsvariante des „öffentlich(en)“ Begehens¹⁴⁵, meist¹⁴⁶ im Rahmen der Trias „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften“¹⁴⁷ (nachfolgend 1.).

Daneben taucht das Merkmal des „öffentlichen“ Begehens aber ebenfalls in einigen Tatbeständen auf, die sich nicht auch mit dem Verbreiten von Schriften befassen, sei es nun in der Verbindung „öffentlich oder in einer Versammlung“ – so in §§ 130 Abs. 3 und 4, 130a Abs. 2 Nr. 2 StGB (hierzu unten 2.) – oder gar nur alternativlos eben in der Wendung des „öffentlich“ Begehens – so z.B. in § 164 Abs. 1 StGB: „wer einen anderen [...] öffentlich [...] verdächtigt“, aber auch in § 284 Abs. 1 StGB: „wer [...] öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält“ (vgl. unten 3.).

1. Das „öffentliche“ Begehen im Rahmen von Schriftenverbreitungstatbeständen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das „öffentliche“ Begehen auch dort, wo es neben dem Verbreiten von Schriften steht (vgl. soeben bei und in Fn. 145), keineswegs nur im Rahmen medialen Geschehens stattfinden kann, sondern (gerade) auch außerhalb eines jeden Medienbezugs – etwa mittels Vortrags vor Publikum an öffentlichem Ort, z.B. mittels einer verleumderischen Rede gem. § 187 StGB auf dem Marktplatz.

Dementsprechend weit greifen denn auch die gängigen Begriffsbestimmungen: „Öffentlich“ geschehe die Tathandlung, wenn sie „von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann“¹⁴⁸. Dies entspricht durchaus auch dem Verständnis von

¹⁴⁵ Vgl. §§ 80a, 86a Abs. 1 Nr. 1, 90 Abs. 1, 90a Abs. 1, 90b Abs. 1, 111 Abs. 1, 140 Nr. 2, 166 Abs. 1 und 2, 186, 187, 188 Abs. 1 und 2, 219a Abs. 1 StGB, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 BtMG; vgl. aber auch §§ 103 Abs. 2 S. 1, 165 Abs. 1, 200 Abs. 1 StGB. Zu der besonderen Konstellation innerhalb § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB vgl. bereits *M. Heinrich*, ZJS 2016, 297 (304 ff.).

¹⁴⁶ Nicht aber in §§ 166 Abs. 1 und 2, 184 Abs. 1 Nr. 5, 186 bzw. 165 Abs. 1, 200 Abs. 1 StGB.

¹⁴⁷ In § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB heißt es (ohne sachlichen Unterschied) ein wenig abweichend: [... wer Kennzeichen] „öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften“ [verwendet].

¹⁴⁸ *Schäfer* (Fn. 126), § 130 Rn. 83; *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19; *Kühl*, in *Lackner/Kühl* (Fn. 86), § 80a Rn. 2; *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 24), Rn. 360, 415; siehe auch *Franke*, GA 1984, 452 (458); *Güntge* (Fn. 67), § 86a Rn. 7; *Laufhütte/Kuschel*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann*(Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 4, 12. Aufl. 2007, § 90 Rn. 6, sowie *Eisele* (Fn. 21), 6/108, 6/129; siehe auch *BGH NSTz* 2015, 81 (83).

„öffentlich“ im Rahmen des bereits besprochenen „Öffentlich-zugänglich-Machens“ (vgl. oben I. 1. b).

Nichtsdestoweniger aber ist, nachdem gemäß der soeben wiedergegebenen Umschreibung das „öffentliche“ Begehen nicht an die Vornahme an einem öffentlichen Ort gebunden ist¹⁴⁹ (nur aufgrund expliziter Regelung insofern anders § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB), auch die Begehung über die Medien erfasst: So ist das Ausstrahlen von Inhalten über den Rundfunk oder das Fernsehen¹⁵⁰ (gleichgültig, ob es sich dabei um eine Live-Sendung oder die Wiedergabe einer zuvor gefertigten Aufzeichnung handelt¹⁵¹, vgl. bereits oben bei Fn. 119) ebenso als „öffentliches“ Begehen zu begreifen, wie das Bereitstellen von Inhalten, die über das Internet oder sonstige Computernetze für beliebige Benutzer allgemein und ohne Weiteres abrufbar sind¹⁵² (näher noch unten bei Fn. 172); nichts anderes gilt für das Präsentieren von Inhalten, die auf Plakaten bzw. Autoaufklebern oder mittels Aufsprühens bzw. Projizierens auf eine Wand der Kenntnisnahme nicht nur durch bestimmte Personen offen stehen¹⁵³.

Damit sind im Rahmen der Verbreitungstatbestände gerade jene Varianten der an eine unbestimmte Personenvielzahl gerichteten Übermittlung erfasst, die mangels körperlicher Weitergabe der betreffenden Schrift (mithin als Fälle bloßer Inhaltsvermittlung) dem Verbreitensbegriff nicht¹⁵⁴ – oder zumindest nur wenig überzeugend (wie im Hinblick auf das vom BGH angenommene „Verbreiten“ von Schriften im Internet)¹⁵⁵ – zu unterstellen sind. Insoweit kommt der Tatbestandlichkeit des „öffentlich“ Begehens dieselbe lückenfüllende Funktion zu, wie in zahlreichen anderen Schriftenverbreitungstatbeständen dem (im „öffentlichen“ Begehen enthaltenen) Öffentlich-zugänglich-Machen (vgl. oben I. 1. c).

Natürlich stellt auch das entsprechend breit gefächerte Vermitteln illegaler Inhalte über Presseerzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften (insbesondere im Wege des Publi-

zierens selbst, aber auch mittels neuerlichen entsprechend weit gefächerten Präsentierens bereits publizierten Materials) ein „öffentliches“ Begehen dar¹⁵⁶, erlangt dies aber angesichts der in den hier betrachteten Tatbeständen (vgl. oben vor 1.) enthaltenen Verbreitensstrafbarkeit nur dann eigenständige Bedeutung, wenn das Druckwerk nicht körperlich weitergereicht (bzw. verteilt) wird – wie bspw. beim Auslegen einer Neuerscheinung in einer Buchhandlung oder beim Aushängen einer Zeitung im Schaukasten des Verlagshauses.

Ein Begehen (etwa durch Verlesen eines Textes, Vorzeigen eines Bildes oder Vorführen eines Films) ist dann nicht „öffentlich“, wenn sich die Wahrnehmung bzw. Wahrnehmungsmöglichkeit beschränkt auf eine Person, einige wenige Personen oder auf die Mitglieder einer geschlossenen Personengruppe¹⁵⁷, wie die Mitglieder eines Vereins, die Teilnehmer an einer AG-Hauptversammlung¹⁵⁸ oder die bei einer öffentlichen Gerichtssitzung anwesenden Verfahrensbeteiligten¹⁵⁹ – wobei in den letztgenannten Fällen freilich entscheidend ist, dass nicht auch außenstehende Dritte (gar Medienvertreter) zugegen und imstande sind, von der Begehung Kenntnis zu nehmen¹⁶⁰, wie es i.d.R. etwa beim Erscheinen eines Zuhörers in der Gerichtssitzung der Fall ist¹⁶¹. Ebenso wenig genügt die sukzessive Begehung vor einer Vielzahl von Personen oder das nachträgliche Gelangen einer an sich vertraulichen Mitteilung an die Öffentlichkeit¹⁶².

Nicht von Bedeutung für „öffentliches“ Begehen ist, ob überhaupt jemand Kenntnis genommen hat, entscheidend ist allein die tatsächlich bestehende Möglichkeit zur Kenntnisnahme¹⁶³. So ist dementsprechend bei Rundfunk- und Fernsehsendungen das Öffentlichkeitserfordernis stets erfüllt¹⁶⁴ (vgl. bereits oben im Text nach Fn. 140), ebenso, wenn Inhalte frei zugänglich ins Internet gestellt werden¹⁶⁵, aber auch beim Anschlag von Plakaten im öffentlichen Raum oder beim Führen eines Autoaufklebers¹⁶⁶.

In Fällen hingegen, in denen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme nicht bereits in entsprechender Weise generell zu bejahen (bzw. besser: als gegeben zu unterstellen) ist, bedarf es im konkreten Fall des Nachweises, dass jene die Öffentlichkeit konstituierende Personenvielzahl auch wirklich vor

¹⁴⁹ Vgl. RGSt 63, 431 (432); *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19; *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 24), Rn. 391, 415; *Laufhütte/Kuschel* (Fn. 148), § 90 Rn. 6; *Güntge* (Fn. 67), § 86a Rn. 7; *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 186 Rn. 29.

¹⁵⁰ Und zwar stets; vgl. *Schäfer* (Fn. 126), § 130 Rn. 83, die in Fn. 151 Genannten sowie bereits oben im Text nach Fn. 140.

¹⁵¹ *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19; *Fischer* (Fn. 39), § 186 Rn. 18; *Regge/Pegel*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 186 Rn. 37.

¹⁵² *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19; *Fischer* (Fn. 39), § 186 Rn. 19; *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 24), Rn. 360, 392, 416.

¹⁵³ *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19; *Regge/Pegel* (Fn. 151), § 186 Rn. 36; *Hilgendorf*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Fn. 87), § 186 Rn. 14.

¹⁵⁴ Vgl. *M. Heinrich*, *ZJS* 2016, 569 (570 f., 571 ff.).

¹⁵⁵ Ausführlich und kritisch hierzu *M. Heinrich*, *ZJS* 2016, 569 (578 ff.).

¹⁵⁶ Vgl. *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19; und *Regge/Pegel* (Fn. 151), § 186 Rn. 36 (Zeitungsanzeigen).

¹⁵⁷ RGSt 63, 431 (432); *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19; *Sinn*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn. 45), § 186 Rn. 20.

¹⁵⁸ *Sinn* (Fn. 157), § 186 Rn. 20; *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19; *Regge/Pegel* (Fn. 151), § 186 Rn. 35.

¹⁵⁹ RGSt 63, 431 (432); *Regge/Pegel* (Fn. 151), § 186 Rn. 35.

¹⁶⁰ *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19; *Zaczyk* (Fn. 149), § 186 Rn. 28.

¹⁶¹ RGSt 63, 431; ebenso wohl *Sinn* (Fn. 157), § 186 Rn. 20.

¹⁶² Vgl. zu beidem *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19; *Regge/Pegel* (Fn. 151), § 186 Rn. 35 m.w.N.

¹⁶³ Vgl. *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19.

¹⁶⁴ Vgl. nur etwa *Schäfer* (Fn. 126), § 130 Rn. 83, sowie die Nennungen in Fn. 151.

¹⁶⁵ *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19.

¹⁶⁶ *Hilgendorf* (Fn. 153), § 186 Rn. 14.

Ort und in der Lage war, das Begehen zur Kenntnis zu nehmen. Die bloße Möglichkeit, dass sie immerhin hätten anwesend sein können, genügt ebenso wenig¹⁶⁷, wie die Anwesenheit nur einiger weniger außenstehender Personen¹⁶⁸.

Insofern ist es durchaus richtig, wenn man mitunter liest, dass ein solcher Personenkreis „im Falle mündlicher Äußerungen *tatsächlich anwesend sein* und die *Möglichkeit zur Wahrnehmung* haben“ müsse¹⁶⁹. Jedoch stellt dies keine über die zuvor erwähnte „Möglichkeit zur Kenntnisnahme“ hinausgehende Sondervoraussetzung dar und ist es in Wahrheit auch nicht im Vorliegen (nur) „mündlicher“ (statt schriftlicher) Äußerungen begründet¹⁷⁰. Es trägt vielmehr dem Umstand Rechnung, dass (anders als beim Begehen über Rundfunk, Fernsehen, Internet etc.) im Falle sowohl örtlich, wie auch zeitlich begrenzter Präsentation – wie etwa dem ebenso ortsgebundenen wie „flüchtigen“ Vorlesen eines Buches, Vorzeigen eines Bildes oder Vorspielens einer Ton- oder Bildaufzeichnung – zwar von einer abstrakten, nicht aber ohne Weiteres auch einer de facto bestehenden Erreichbarkeit der erforderlichen Personenzahl ausgegangen werden kann¹⁷¹.

Ins Internet gestellte Inhalte (und das damit verbundene tatbestandliche Begehen) sind „öffentlich“, wenn jedermann Zugang zu ihnen hat – wie auf frei abrufbaren Webseiten oder in offenen Chaträumen und Foren¹⁷². Dabei schadet es nicht, dass „dieser Weg ggf. über Links erschlossen [...] und [...] die Äußerung vom Empfänger durch eigenes Handeln abgerufen werden muss“¹⁷³.

Anders verhält es sich jedoch bei Bestehen wirksamer Zugangsbeschränkungen, die sicherstellen sollen, dass nur individuell ausgewählte Nutzer Zugriff nehmen können¹⁷⁴. Stichwort: „geschlossene Benutzergruppen“ (wozu der recht lockere „Freundes“-Kreis des Inhabers eines Facebook-Profiles nicht gehört¹⁷⁵, vgl. schon oben I. 1. b). Nicht genügen bloße Scheinhindernisse oder auch zwar ernst gemeinte, aber de facto wirkungslose bzw. wirkungsschwache Hindernisse (auch hierzu bereits oben I. 1. b).

¹⁶⁷ So ausdrücklich *Hilgendorf* (Fn. 153), § 186 Rn. 13; *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19.

¹⁶⁸ *Hilgendorf* (Fn. 153), § 186 Rn. 13; *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19.

¹⁶⁹ *Hilgendorf* (Fn. 153), § 186 Rn. 13 (*Hervorhebung* von mir); ebenso *Lenckner/Eisele* (Fn. 143), § 186 Rn. 19.

¹⁷⁰ Auf diesem Gegensatz aufbauend aber u.a. die in Fn. 169 Genannten sowie *Regge/Pegel* (Fn. 151), § 186 Rn. 35, 36; noch wieder anders differenzieren *Laufhütte/Kuschel* (Fn. 148), § 90 Rn. 8 zwischen „mündlichen Äußerungen“ und „optischem Zugänglichmachen der Äußerung“.

¹⁷¹ Durchaus in diesem Sinne spricht *Fischer* (Fn. 39), § 186 Rn. 16 von der „konkreten Möglichkeit der Wahrnehmung“.

¹⁷² *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 24), Rn. 360, 392; siehe auch *Sinn* (Fn. 157), § 186 Rn. 20 („Betreiben einer Homepage“).

¹⁷³ So ganz richtig *Fischer* (Fn. 39), § 186 Rn. 19.

¹⁷⁴ Vgl. *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 24), Rn. 392, sowie die Nennungen oben in Fn. 57, 58, 59.

¹⁷⁵ So erst jüngst BGH NSTz 2015, 81 (83) zum „öffentlichen“ Verwenden im Rahmen des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Auch der Massenversand von E-Mails oder SMS (nicht aber der gezielte Versand an individuell ausgewählte Personen) kann ein „öffentliches“ Begehen darstellen¹⁷⁶.

2. Das „öffentliche“ Begehen in §§ 130 Abs. 3 und 4, 130a Abs. 2 Nr. 2 StGB

Wenn in §§ 130 Abs. 3 und 4, 130a Abs. 2 Nr. 2 StGB vom Begehen „öffentlich oder in einer Versammlung“ die Rede ist, gilt für das „öffentlich“ Begehen letztlich nichts anderes, als in jenen Delikten (vgl. soeben Abschnitt 1.), bei denen es um das Begehen „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften“ geht¹⁷⁷. Erfasst sind damit – neben dem „öffentlichen“ Begehen vor Ort – insbesondere auch wieder die Fälle des Ausstrahlens über Rundfunk und Fernsehen (vgl. oben im Text bei Fn. 150 und Fn. 164) sowie diejenigen des allgemein zugänglichen Bereitstellens im Internet (oben bei Fn. 152 und Fn. 172)¹⁷⁸. Dasselbe gilt aber auch für das Begehen im Rahmen von *Pressepublikationen*, hier nun allerdings – anders als bei jenen zuvor behandelten Verbreitungsdelikten (vgl. oben bei Fn. 156) – ohne Verfügbarkeit gerade der („passenderen“) Begehensform „durch Verbreiten von Schriften“, so dass auch insoweit „die Last der Strafbarkeit“ auf dem „öffentlich“ Begehen ruht.

In § 130 StGB wird freilich die Strafbarkeit aus Abs. 3, 4 noch flankiert durch die in Abs. 5 S. 1 angeordnete Erstreckung der in Abs. 2 Nr. 1, 3 enthaltenen Schriftenverbreitungstatbestände auch auf „eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts“ sowie (neuerdings, seit dem 49. StÄG¹⁷⁹) durch Erstreckung des in Abs. 2 Nr. 2 enthaltenen inhaltsorientierten „Zugänglichmachens mittels Rundfunk oder Telemedien“ auch auf „einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt“. Das bedeutet, dass zur Bejahbarkeit „öffentlichen“ Begehens die in § 130 Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB kodifizierte eigenständige – und aufgrund des ggf. auch nicht-öffentlichen Verbreitens¹⁸⁰ insoweit weiter reichende – Strafbarstellung des Verbreitens und Öffentlich-zugänglich-Machens einschlägiger Schriften bzw. Inhalte noch hinzutritt.

3. Das „öffentliche“ Begehen im Rahmen sonstiger Delikte

Wenn das „öffentliche“ Begehen in anderen als den bereits behandelten (Schriftenverbreitungs-)Tatbeständen (vgl. zu diesen soeben 1. und 2.) aufscheint – wie in § 164 Abs. 1 StGB („wer einen anderen [...] öffentlich [...] verdächtigt“), aber auch in § 284 Abs. 1 StGB („wer [...] öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält“) –, ist mit „öffentlichem“

¹⁷⁶ *Fischer* (Fn. 39), § 186 Rn. 19; *Regge/Pegel* (Fn. 151), § 186 Rn. 35; *Schäfer* (Fn. 126), § 130 Rn. 84.

¹⁷⁷ Vgl. nur *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 32), § 130 Rn. 22c, mit Pauschalverweisung auf § 186 Rn. 19.

¹⁷⁸ So etwa *Krauß*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 130 Rn. 110, § 130a Rn. 32.

¹⁷⁹ Vgl. Fn. 14.

¹⁸⁰ Näher hierzu *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (576, Abschnitt dd).

Begehen auch wieder das gemeint, was bereits soeben zu den in Abschnitt 2. erwähnten Tatbeständen mitgeteilt werden konnte¹⁸¹: die – neben dem „öffentlichen“ Begehen vor Ort – zu beachtende Erfassung auch der Fälle des Ausstrahlens über Rundfunk und Fernsehen (vgl. oben im Text bei Fn. 150 und Fn. 164) sowie diejenigen des allgemein zugänglichen Bereitstellens im Internet (oben bei Fn. 152 und Fn. 172) und schließlich auch wieder die des „Verbreitens von Schriften“ im Rahmen von Pressepublikationen.

¹⁸¹ Vgl. nur etwa *Eisele* (Fn. 32), § 183a Rn. 4; *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder (Fn. 32), § 284 Rn. 12.